

**Rechtsverordnungen, die das Schutzgebiet LSG-7337-015
„Wäldchen im Unterbruch“ betreffen:**

Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes
Wäldchen im Unterbruch vom 15.05.1972 (RVO-7337-19720515T120000) 2

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Erlenbach - Horbachtal" im
Landkreis Südliche Weinstraße vom 01.07.1988 (RVO-7337-19880701T120000)3

§ 1	3
§ 2	3
§ 3	6
§ 4	6
§ 5	8
§ 6	8
§ 7	10

Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftschutzgebietes Wäldchen im Unterbruch vom 15.05.1972 (RVO-7337-19720515T120000)

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftschutzgebietes Wäldchen im Unterbruch vom 15.05.1972 (LSG-7337-015) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Bitte wenden Sie sich direkt an die verantwortliche Stelle (Kreisverwaltung Südliche Weinstraße).

Müller, Martin
Lanis-Zentrale

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Erlenbach - Horbachtal" im Landkreis Südliche Weinstraße vom 01.07.1988 (RVO-7337- 19880701T120000)

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt.
Es trägt die Bezeichnung „Erlenbach – Horbachtal“.
- (2) Die §§ 3 bis 7 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplanes, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist sowie für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. des § 34 des Baugesetzbuches.
- (3) Die §§ 3 bis 7 gelten ferner nicht für Abbauflächen von Bodenschätzen, für die beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war.

§ 2

- (1) Das etwa 285 ha große Gebiet liegt in den Gemarkungen Gleiszellen-Gleishorbach, Pleisweiler-Oberhofen, Niederhorbach, Barbelroth, Hergersweiler, Billigheim-Ingenheim und Heuchelheim-Klingen.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Beginnend im Südosten an der Kreisgrenze in der Gemarkung Billigheim-Ingenheim entlang der K 12, Plan-Nr. 2526/1 in südlicher Richtung, dann entlang des Erlenbaches, Plan-Nr. 6590 in südwestlicher und nordwestlicher Richtung dem Verlauf der Kreisgrenze folgend. Von hier der südlichen Begrenzung des Weges, Plan-Nr. 6589, in nordwestlicher Richtung entlang dem Mühlgraben, Plan-Nr. 6589, in nordwestlicher und südwestlicher Richtung. Nun weiter den Graben, Plan-Nr. 6588, und den Erlenbach, Plan-Nr. 58, überquerend und dem Weg, Plan-Nr. 56, in südöstlicher und südlicher Richtung folgend, danach in westlicher und nordwestlicher Richtung

abknickend in nördlicher Richtung dem Billigheimer Weg, Plan-Nr. 88/1, folgend, darauf in westlicher Richtung entlang des Weges, Plan-Nr. 130.

Nachdem der Graben, Plan-Nr. 135, in westlicher Richtung und gerader Linie überquert wird, bilden nun die südlichen Grenzen der Grundstücke Plan-Nr. 136, 137 und 138 die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Nun in nördlicher Richtung abknickend der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Plan-Nr. 138 / 139 folgend, dann entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke Plan-Nr. 139, 140, 141, 142 und 143, den Erlenbach, Plan-Nr. 269, und Weg, Plan-Nr. 138, in nördlicher Richtung und gerader Linie überquerend, dem Graben, Plan-Nr. 1139, folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 1139/1, danach den Mühlweg, Plan-Nr. 300, in gerader Linie überquerend und entlang der östlichen Grenze der Plan-Nr. 1133 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 1113. Nun weiter in westlicher Richtung längs des Eichelweges, Plan-Nr. 348, dann in nordöstlicher Richtung abknickend dem Weg, Plan-Nr. 1087, folgend bis zum Graben, Plan-Nr. 1075. Von hier in nordwestlicher Richtung dem Graben, Plan-Nr. 1075, folgend, die Eisenbahnlinie, Plan-Nr. 1054, in gerader Linie überquerend, entlang des Grabens, Plan-Nr. 555, und nach Kreuzen des Weges, Plan-Nr. 557, dem Weg, Plan-Nr. 588, folgend. Nach Überquerung der L 544, Plan-Nr. 525, wird das Landschaftsschutzgebiet von den Wegen Plan-Nr. 680, 674 und 1611 begrenzt. Die Grenze knickt dann ab in südwestlicher Richtung und verläuft entlang des Weges Plan-Nr. 2797. Weiter geht es in westlicher Richtung dem Tiefhohlweg, Plan-Nr. 2799, folgend, dann in nördlicher Richtung entlang des Leichenhohlweges, Plan-Nr. 1003, den Hirtenbach, Plan-Nr. 2481, querend und abknickend in östlicher Richtung dem Weg, Plan-Nr. 2512, folgend.

Der weitere Verlauf führt in nordwestlicher Richtung entlang des Weges, Plan-Nr. 2718, den Weg, Plan-Nr. 2719, die B 38, Plan-Nr. 2720, und den Weg, Plan-Nr. 1955, kreuzend und dann weiter dem Weg, Plan-Nr. 1956, folgend. Nach Überquerung des Grabens, Plan-Nr. 1929, und des Weges, Plan-Nr. 1916, verläuft die Grenze entlang des Weges, Plan-Nr. 1927 und 3044, den Weg, Plan-Nr. 3930, in gerader Linie querend und dem Weg, Plan-Nr. 3040 und 2212, folgend. Der Weg, Plan-Nr. 2212, knickt dann ab in südwestlicher Richtung. Die Grenze verläuft weiter entlang dieses Weges bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 2211, dann in westlicher

Richtung der südlichen Grenze der Plan-Nr. 2211 und 2198 folgend, den Herdenweg in gerader Linie kreuzend, dem Junkerweg, Plan-Nr. 2135, folgend, den Weg, Plan-Nr. 2157/1, querend und dem Weg, Plan-Nr. 2138, folgend bis zur B 48, Plan-Nr. 1922/4 (Deutsche Weinstraße).

Dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 2090, dann in östlicher Richtung entlang des Talweges, Plan-Nr. 2052 und 1909, dabei den Graben, Plan-Nr. 1644, und den Herderweg kreuzend. Das Landschaftsschutzgebiet wird dann von den Wegen Plan-Nr. 1793 und 1325 begrenzt. Nach Querung des Weges, Plan-Nr. 1326, verläuft die Grenze entlang des Weges, Plan-Nr. 1328 und 1836, bis zur B 38. Weiter verläuft sie in nordöstlicher Richtung entlang der B 38, Plan-Nr. 2722 und 1831/2, dann in südöstlicher Richtung dem Weg, Plan-Nr. 1814/1, folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 1815. Nun in südwestlicher Richtung entlang des Grabens, Plan-Nr. 1745, den Weg, Plan-Nr. 1729, kreuzend, weiter in südöstlicher Richtung dem Weg, Plan-Nr. 1643, folgend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 1660, danach in nordwestlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung des Weges, Plan-Nr. 1612, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 1664, den Weg, Plan-Nr. 1612, dort querend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 1565. Weiter in südwestlicher Richtung der östlichen Begrenzung des Weges, Plan-Nr. 1612, folgend bis zur Einmündung des Weges Plan-Nr. 1566. Diesem in südwestlicher und nordöstlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Weges Plan-Nr. 1564. Dann in östlicher Richtung entlang des Weges, Plan-Nr. 1564, in südlicher Richtung abknickend entlang des Schneckenhohlweges, Plan-Nr. 1013/1, und in südöstlicher Richtung dem Weg, Plan-Nr. 1467, folgend. Weiter bilden die gemeinsamen Grenzen der Grundstücke Plan-Nr. 1466 / 1239 und 1465 / 1239 die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Grenze verläuft anschließend in südlicher Richtung entlang des Buschweges, Plan-Nr. 1953, dann in südöstlicher Richtung, dem Weg Plan-Nr. 1443 folgend, die L 544, Plan-Nr. 1442/4, querend und weiter entlang des Weges Plan-Nr. 1034, dann wiederum in südlicher Richtung dem Weg Plan-Nr. 996 folgend, weiter in östlicher Richtung, dem Weg Plan-Nr. 1111 folgend, wieder in südlicher Richtung dem Weg Plan-Nr. 1113 folgend und schließlich in südöstlicher Richtung entlang des Steinweilerer Weges, Plan-Nr. 1150. Nun

bilden die gemeinsame Grenze der Grundstücke Plan-Nr. 1135 / 1132 die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Weiter verläuft die Grenze in östlicher Richtung entlang des Weges Plan-Nr. 1130, dann in südlicher Richtung entlang der Hergersweilerstraße, Plan- Nr. 5108, wieder in östlicher Richtung, dem Weg Plan-Nr. 6564 folgend, den Weg, PlanNr. 6570, in gerader Linie querend, weiter dem Weg Plan-Nr. 6564 folgend, dann in nördlicher Richtung entlang des Weges Plan-Nr. 6556 und wiederum in östlicher Richtung dem Graben, Plan-Nr. 6546, folgend bis zur K 12, Plan-Nr. 2526/1, dem Ausgangspunkt.

- (3) Soweit Wege als Begrenzung angegeben sind, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

Soweit Gräben die Grenze des Landschaftsschutzgebietes bilden, gehören diese zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Erlenbach- und Horbachtals mit ihren Bachläufen und Wiesen sowie ihrer spezifischen Vegetation und Tierwelt.
2. die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Erfüllung der ökologischen Funktion als Regenerations- und Ausgleichsraum im Netz der südpfälzischen Biotope sowie zur Schaffung einer ausreichenden Lebens- und Erholungsqualität.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Bau-genehmigung bedürfen.
2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige ge-werbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern.
3. Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern.
4. die bisherige Bodengestaltung durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verän-dern.

5. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten.
6. Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme zu verlegen.
7. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Freizeiteinrichtungen anzulegen oder zu erweitern.
8. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen) anzulegen oder zu erweitern.
9. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätzen) zu errichten oder zu erweitern.
10. Motorsportveranstaltungen durchzuführen.
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken.
12. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie von Verkehrsanlagen für schienengebundene Fahrzeuge durchzuführen.
13. auf anderen, als den hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit sowie von Waldarbeiterschutzwagen.
14. bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume, Feldgehölze, Teiche, Schilf-, Rohr- oder Riedbestände, Feuchtwiesen oder Trockenrasen zu beseitigen oder zu beschädigen.
15. Wald zu roden.
16. Flächen erstmals aufzuforsten.
17. Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) zu errichten oder zu erweitern.
18. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Betriebsstätten oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen. (In diesen Fällen dürfen nur solche von geringer Größe und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigender Gestaltung verwendet werden.)
19. Wiesen- oder Brachflächen in Ackerland umzuwandeln.
20. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten.
21. freistehende Hochsitze außerhalb baumbeständiger Flächen zu errichten.
22. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln durchzuführen; dabei soll das Landschaftsbild geschont und gepflegt werden.

- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (4) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erteilt.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
 1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes (dazu gehört auch die Errichtung von Weidezäunen und –tränken sowie forstlichen Kulturzäunen) mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 14, 17 und 19,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 3. die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,

4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Freizeiteinrichtungen anlegt oder erweitert,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätzen) errichtet oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportveranstaltungen durchführt,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie von Verkehrsanlagen für schienengebundene Fahrzeuge durchführt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 auf anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume, Feldgehölze, Teiche, Schilf-, Rohr- und Riedbestände, Feuchtwiesen oder Trockenrasen beseitigt oder beschädigt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Wald rodet,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Flächen erstmals aufforstet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) errichtet oder erweitert,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Wiesen- oder Brachflächen umwandelt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet,
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 freistehende Hochsitze außerhalb baumbestandener Flächen errichtet,

22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln durchführt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wäldchen im Unterbruch“ in den Gemarkungen Billigheim-Ingenheim und Niederhorbach vom 15.05.1972 aufgehoben.